

# **Wahlordnung für die Besondere VertreterInnenversammlung des Stadtverbandes DIE LINKE Leipzig zur Kommunalwahl 2024**

## **Wahlgrundsätze**

1. Die Besondere VertreterInnenversammlung wählt:
  - Die KandidatInnen für die Wahl zum Stadtrat zu Leipzig
  - Die KandidatInnen für die Ortschaftsratswahlen für die Ortsteile, in denen die Anzahl der Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
2. Wahlberechtigt sind VertreterInnen, die Mitglieder der Partei DIE LINKE, StaatsbürgerInnen eines EU-Staates sind und zum Zeitpunkt der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Leipzig haben und nicht aus anderen Gründen zum Zeitpunkt der Versammlung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich, wenn der Versammlungsleitung eine schriftliche Erklärung der Kandidierenden vorliegt. Eine elektronische Übermittlung ist ausreichend.
4. Die Aufstellung der Kandidierendenlisten wird von der Tagungsleitung vorgenommen. Über den Abschluss von Kandidierendenlisten entscheidet auf Vorschlag der Tagungsleitung die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Eine bereits geschlossene Kandidierendenliste kann nur auf Antrag stimmberechtigter VertreterInnen mit einer 2/3-Mehrheit der Abstimmenden wieder geöffnet werden.
5. Es können Fragen an die Kandidierenden gestellt, die Vorschläge unterstützt oder Einwände erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Wahl wird von der Wahlkommission geleitet. Über die Wahl ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der/dem Wahlleiter/-in, der/dem Versammlungsleiter/-in, der/des Schriftführers/-in sowie den beiden Erklärenden an Eides statt zu unterzeichnen ist.
7. Mitglieder der Wahlkommission dürfen sich nicht selbst zur Wahl stellen.
8. Ungerade Listenplätze ab Listenplatz 3 sind Frauen vorbehalten, so lange Kandidierende zur Verfügung stehen. Die KandidatInnen werden daher entsprechend ihrer Stimmzahlen auf die Listenplätze 3 bis 11 verteilt, wobei gilt, dass die Plätze 3, 5, 7, 9 und 11 Frauen vorbehalten sind.
9. Ist ein Listenplatz 1 nicht von einer Frau besetzt, können für den Platz 2 nur Frauen kandidieren.
10. Bleiben am Ende einzelne Plätze unbesetzt, rücken die nach diesem Platz gewählten Kandidierenden so nach, dass am Ende keine numerische Lücke mehr besteht.

## **Wahl der Kandidierenden zur Stadtratswahl**

11. Die Listenplätze 1 und 2 werden jeweils in Einzelwahlen bestimmt.
12. Die Wahl der Listenplätze 3 bis 11 erfolgt in Gruppenwahl.

## **Wahl der Kandidierenden zur Ortschaftsratswahl**

13. Die Listenplätze bis einschließlich Platz 3 werden in Einzelwahlen bestimmt.
14. Stehen für einzelne Listenplätze nicht mehr als ein/eine Kandidat/-in zur Wahl, können diese Listenplätze gleichzeitig und auf dem gleichen Stimmzettel durchgeführt werden.

## **Wahl in Einzelwahlen**

15. Bei Einzelwahlen haben die WählerInnen
  - a) Wenn es nur einen KandidatIn gibt: Die Möglichkeit, neben dem Namen der/des Kandidierenden mit Ja oder Nein zu stimmen.
  - b) Wenn es mehr Kandidierende gibt: Maximal eine Ja-Stimme zu vergeben.
16. Werden Plätze in Einzelwahlen gewählt, ist gewählt
  - a) Wenn es nur einen KandidatIn gibt: Wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
  - b) Wenn es mehrere Kandidierende gibt: Wer mehr als 50 % der abgegebenen, gültigen Stimmen, die keine Enthaltung sind, erhält. Erreicht keineR die erforderliche Stimmenanzahl, wird eine Stichwahl der Bestplatzierten notwendig. Gewählt ist im Stichwahlgang, wer die meisten Stimmen erhält. Erhalten alle KandidatInnen im Stichwahlgang die gleiche Stimmenanzahl, greift die Regelung aus Punkt 20.

## **Gruppenwahl**

17. Bei Gruppenwahl hat jedeR VertreterIn maximal fünf Stimmen. An jede KandidatIn darf maximal je eine Stimme vergeben werden. Als gewählt gelten die neun Kandidat/-innen mit den meisten Stimmen, unter Berücksichtigung der Regelung aus Punkt 8. Sofern weniger Kandidatinnen als Plätze zur Verfügung stehen, gilt als gewählt, wer mindestens fünf Stimmen erhalten hat. Bei weniger als fünf Kandidierenden senkt sich die Zahl der zu vergebenden Stimmen auf die Anzahl der Kandidierenden.

## **Enthaltungen und ungültige Stimmzettel**

18. Stimmzettel, auf denen eine Kennzeichnung gänzlich oder an ansprechender Stelle fehlt, sind als entsprechende Enthaltungen zu werten.
19. Stimmzettel, die Bemerkungen oder Vorbehalte enthalten, das Prinzip der geheimen Wahl verletzen oder auf denen der Wille der Wählenden nicht klar zu erkennen ist, sind als ungültig zu werten. Über die Ungültigkeit entscheidet auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit.

## **Stimmengleichheit**

20. Bei Stimmengleichheit gilt, vorbehaltlich der Regelungen zu Stichwahlen: Wenn die Stimmenanzahl gerade ist, erhält die/der Jüngere den Platz, bei ungerader Stimmenanzahl erhält die/der Ältere den Platz.